

Gespräch mit dem Landesvorsitzenden der Sächsischen Tafel am 24.09.2013

Regionaldirektion Sachsen – Bereich Arbeitsmarkt

AKTUALISIERT AM 04.05.2015

→ Seite 14: Streichung der geplanten ESF-Förderung des
Freistaates Sachsen

Förderleistungen nach dem SGB II
Arbeitsgelegenheiten und Förderung
von Arbeitsverhältnissen

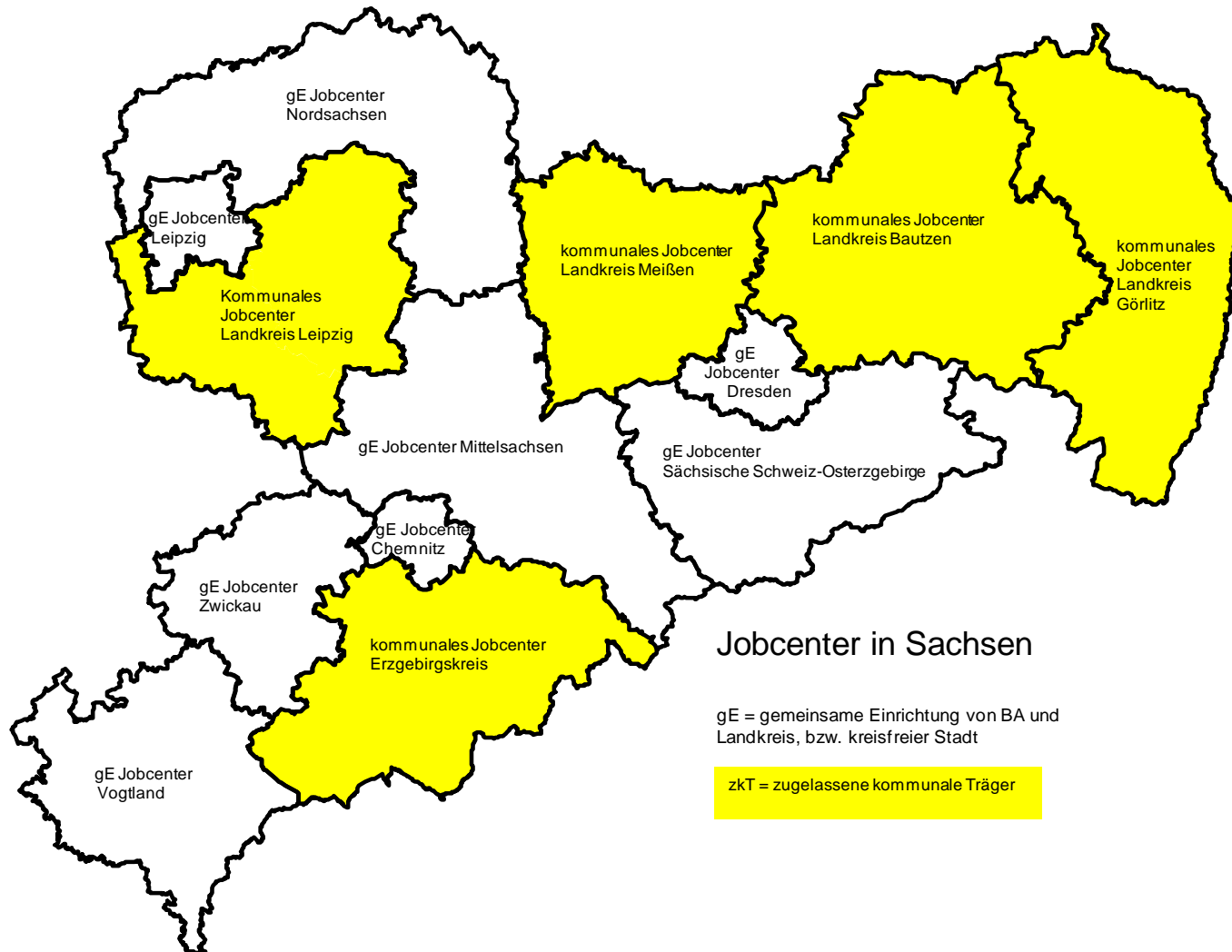


Bundesagentur für Arbeit

Inhalt

- **Betreuungsstruktur für Kunden aus dem Rechtskreis SGB II in Sachsen**
- **Öffentlich geförderte Beschäftigung**
- **relevante Förderleistungen nach dem SGB II**

Betreuungsstruktur für Kunden aus dem Rechtskreis SGB II in Sachsen seit 01.01.2013



Öffentlich geförderte Beschäftigung (ÖGB) wurde durch den Gesetzgeber neu ausgerichtet

Ausrichtung der öffentlich geförderten Beschäftigung

- 1 ÖGB als „ultima ratio“**
Vermittlung in Ausbildung und Arbeit sowie Eingliederungsleistungen des SGB II, die auf eine unmittelbare Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zielen, haben Vorrang.
- 2 Ausrichtung auf arbeitsmarktfernen Personenkreis**
Ziel ist die Aufrechterhaltung, (Wieder-) Herstellung bzw. Stabilisierung der Beschäftigungsfähigkeit, wo ein unmittelbarer Übergang in ungeforderte Beschäftigung nicht möglich ist.
- 3 ÖGB als mittelfristige Brücke zum ersten Arbeitsmarkt**
Die Einbindung der ÖGB in eine Abfolge systematisch aufeinander aufbauende Produkte führt auch bei Menschen mit komplexen Problemlagen zu einer stufenweisen Heranführung an den ersten Arbeitsmarkt.

relevante Förderleistungen nach dem SGB II

■ **Arbeitsgelegenheiten – Mehraufwandsvariante**

(§ 16d SGB II)

■ **Förderung von Arbeitsverhältnissen**

(§ 16e SGB II)

Neuausrichtung des § 16d SGB II - Arbeitsgelegenheiten – Mehraufwandsvariante (AGH)

bisherige Erkenntnisse

- Instrument ist notwendig, aber mit Modifizierungen
- Keine einheitliche Verwaltungspraxis / Rechtsunsicherheiten bei der Bewilligung von AGH
- Hohe Aufwendungen und Spreizungen bei den Ausgaben für die Maßnahmekosten
- Maßnahmeketten führen zu Lock-in-Effekten und verringern die Chancen am Arbeitsmarkt
- Zuweisung der richtigen Teilnehmer ist entscheidend für die Wirkung der Maßnahme

neu

- Förderkriterien als gesetzliche Grundlagen in §16d neu gefasst
- AGH beinhaltet nur noch die eigentliche Durchführung der Tätigkeit. Profiling, Qualifizierung etc. sind nicht mehr Bestandteil der AGH
- Kosten werden nur noch für unmittelbar im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeiten entstehenden Aufwendungen erstattet
- Begrenzung der TN-Förderdauer (max. 24 Monate innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren)
- Verbindung der bisherigen Förderung AGH-Entgelt und des BEZ in § 16e SGB II neu
- Streichung von AGH als vorrangiges Angebot für Jugendliche und Ältere
- Hinweise auf Beteiligung Beiräte

Wichtigste Neuerungen bei § 16d SGB II (1)

Förder- kriterien

Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse und Wettbewerbsneutralität der auszuführenden Arbeiten sowie arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit wurden in den § 16d Absätze 1-4 SGB II aufgenommen

Maßnahme- inhalt

Eine AGH ist eine Eingliederungsmaßnahme, in der die Teilnehmer/innen ausschließlich förderungsfähige Arbeiten verrichten. Qualifizierung oder Praktikum sind nicht mehr Bestandteil AGH

Maßnahme- kosten

Nur Erstattung erforderlicher Kosten, die dem Träger unmittelbar mit der Verrichtung der AGH-Tätigkeiten entstehen

Nach- rangigkeit

Streichung verpflichtendes Angebot in § 3 Abs. 2 u. 2a SGB II für Jugendliche und Ältere
Regelung in § 16d Absatz 5 (Vorrang anderer EGL SGB II)

Wichtigste Neuerungen bei § 16d SGB II (2)

Personen-
kreis

Arbeitsmarktferner Personenkreis,
insbesondere Kunden mit komplexen Profillagen

Dauer

max. 24 Monate in einem Zeitraum von 5 Jahren
(gem. § 78 SGB II für Zuweisungen nach dem 31.03.2012)

Verfahren

nur noch: Prüfung + Bewilligung AGH setzt Antragstellung voraus

Beirat

Beirat gem. § 18d SGB II berät das Jobcenter bei der Auswahl und
Ausgestaltung der AGH

Eignung Maßnahmeträger

Jobcenter prüft

ob der Maßnahmeträger eine gesetzeskonforme, ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung gewährleisten kann:

- Zuverlässigkeit u. finanzielle Leistungsfähigkeit
- Einhaltung gesetzlicher u. sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften
- tarifliche oder ortsübliche Bezahlung des Betreuungspersonals
- maßnahmegerechte und angemessene Ausstattung (personelle, sachliche und räumliche Infrastruktur)
- Sicherstellung der Betreuung der AGH-Teilnehmer



Beispiele für Maßnahmekosten AGH



- ✓ Personalkosten bei besonderem Anleitungsbedarf
- ✓ Sachkosten (erforderliche Arbeitskleidung, Arbeitsmaterialien der TN, eM@w)
- ✓ Beiträge für Unfall- und Haftpflichtversicherung der TN
- ✓ Miete für erforderliche Raumkosten
- ✓ Arbeitsplatzkosten Anleiter
- ✓ Verwaltungskosten (z.B. für Auszahlung MAE, Fehlzeiten-erfassung etc.)



- Kosten für sozialpädagogische Betreuung (z.B. für Profiling)
- Kosten für gesundheitsorientierte Angebote
- Qualifizierungskosten
- Kosten für Bewerbungstraining
- Kosten für Vermittlungsbemühungen (z.B. JobCoach)



Nicht erstattungsfähig
nach § 16d Abs. 8 SGB II !

Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) – § 16e SGB II

- Begrenzung der TN-Förderdauer auf maximal 24 Monate innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren
- Zuschüsse in Höhe von maximal 75% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes – abhängig von individueller Minderleistung
- keine Erstattung der Kosten für die begleitende Qualifizierung - eine ergänzende Förderung mit anderen Instrumenten ist möglich
- keine Erstattung für weitere notwendige Kosten des Arbeitgebers für besonderen Aufwand beim Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten
- Bewilligung und Festlegung des Förderbetrags zu Beginn der Maßnahme in monatlichen Festbeträgen für Förderdauer
- Zuweisung als konkretes Vermittlungsangebot, ein Arbeitsverhältnis wird damit nicht begründet. Förderung für nicht zugewiesene erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) ist nicht möglich.
- Abberufungsmöglichkeit als Ausdruck der Nachrangigkeit

Förderfähiger Personenkreis

erwerbsfähige/r Leistungsberechtigte/r (eLb)



langzeitarbeitslos



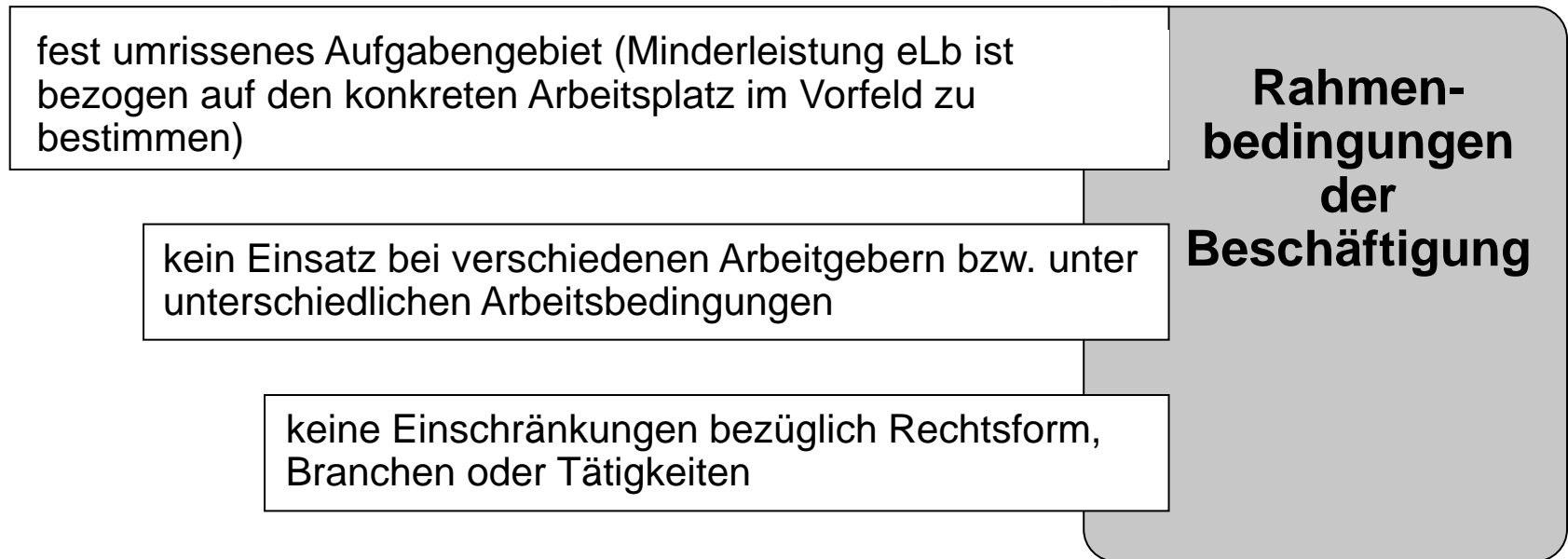
in den Erwerbsmöglichkeiten durch mindestens zwei weitere, in der Person liegende Vermittlungshemmnisse besonders schwer beeinträchtigt



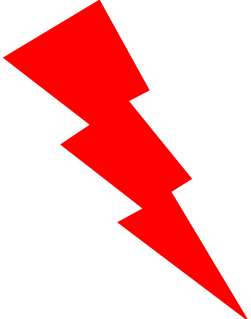
Entscheidung über das Vorliegen von vermittlungshemmenden Merkmalen ist im Rahmen der Betreuung der / des eLb dezentral zu treffen.

- schulische Qualifikation (fehlender Schulabschluss)
- berufliche Qualifikation (fehlender Berufsabschluss)
- Sprachkenntnisse (z.B. mangelnde Sprachkenntnisse)
- vermittlungsrelevante gesundheitlichen Einschränkungen (z.B. erhebliche psychische Einschränkungen)
- pers. Rahmenbedingungen (berufsspezifische Einschränkungen aufgrund Alter, Biographiebrüchen etc.)
- Wohnsituation (z.B. Wohnungslosigkeit)
- finanzielle Situation (z.B. drohende Zwangsvollstreckung)

Rahmenbedingungen Arbeitsverhältnis

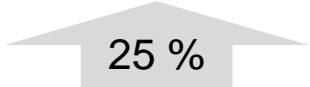


Förderausschluss, wenn zu vermuten ist, dass Arbeitgeber

- 
- **Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um Förderung zu erhalten**
 - **eine bisher für das Beschäftigungsverhältnis erbrachte Förderung ohne besonderen Grund nicht mehr in Anspruch nimmt.**

Ko-Finanzierung

Die über den Zuschuss hinaus gehenden Kosten des Arbeitsverhältnisses sind vom Arbeitgeber zu tragen, der hierfür auch Drittmittel einsetzen kann. ~~Hierzu ist durch das Land Sachsen (Sächsisches Sozialministerium) eine Richtlinie zur Finanzierung über den ESF im Förderzeitraum 2014-2020 geplant. (Zielgruppe: Langzeitarbeitslose im Alter von mindestens 60 Jahren).~~



25 %



75 %



Die Förderung des Jobcenters ist auf max. 75 Prozent begrenzt (bis 75% keine EU-beihilferechtliche Relevanz).

Zu der beihilferechtlichen Zulässigkeit einer darüber hinaus gehenden Förderung hat die Europäische Kommission nicht Stellung genommen. Soweit andere staatliche Stellen eine zusätzliche Förderung beabsichtigen, obliegt ihnen die Prüfung der beihilferechtlichen Zulässigkeit.